

Stand: 27.12.2025 17:21:55

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/23215

"Unterrichtung durch die Staatsregierung gemäß Art. 48a Satz 1 AGGVG über die im Jahr 2017 durchgeführten Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 StPO sowie Art. 34 und Art. 34d PAG"

Vorgangsverlauf:

1. Bericht 17/23215 vom 22.06.2018



Unterrichtung

durch die Staatsregierung

gemäß Art. 48a Satz 1 AGGVG über die im Jahr 2017 durchgeführten Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 StPO sowie Art. 34 und Art. 34d PAG

Unterrichtung gemäß Art. 48a Satz 1 Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG), Art. 4 Abs. 4 Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz (PKGG):

Das Staatsministerium der Justiz hat mit Schreiben vom 29. April 2017 mitgeteilt, dass im Jahr 2017 keine akustische Wohnraumüberwachung nach § 100c Abs. 1 StPO durchgeführt wurde.

Unterrichtung gemäß Art. 34 Abs. 9 Polizeiaufgabengesetz (PAG):

Das Staatsministerium des Innern und für Integration hat mit Schreiben vom 22. Juni 2018 mitgeteilt, dass im Jahr 2017 keine Maßnahme nach Art. 34 Abs. 1 PAG und keine richterlich überprüfungsbedürftige Maßnahme nach Art. 34 Abs. 8 PAG erfolgte.

Unterrichtung gemäß Art. 34d Abs. 8 Satz 1 PAG:

Zur Verpflichtung der Staatsregierung zur jährlichen Unterrichtung des Landtags über die erfolgte Erhebung von Daten nach Art. 34d Abs. 1 Satz 1 PAG mit Ausnahme von Zugangsdaten sowie die Löschung solcher Daten nach Art. 34d Abs. 1 Satz 3 PAG hat das Staatsministerium des Innern und für Integration am 22. Juni 2018 mitgeteilt, dass im Jahr 2017 keine berichtspflichtige Maßnahme erfolgte.

Die Präsidentin

Barbara Stamm